

# Athleten-Spesenreglement LV Winterthur

vom 12.01.2016

Der Vorstand der LV Winterthur beschliesst:

## I. Ziel

Art. 1 Förderung des Wettkampfsportes ambitionierter Athletinnen und Athleten der Kategorien U18 und älter durch Entschädigung angefallener Spesen bei der Ausübung der Leichtathletik als Mitglied der LVW.

## II. Grundsätze

Art. 2 Eine Abrechnungsperiode dauert jeweils vom 1. November des einen Kalenderjahres bis zum 30. Oktober des darauf folgenden Kalenderjahres.

Art. 3 Die Entschädigungen unter den Titeln V. bis VII. verstehen sich grundsätzlich als kumulative Ansprüche.

## III. Anspruchsvoraussetzungen

Art. 4 <sup>1</sup> Grundlage jeglicher Entschädigung gemäss den Titeln V. bis VII. ist die aktive Mitgliedschaft in der LVW im Zeitpunkt der Begründung eines Entschädigungsanspruches sowie bei der Geltendmachung desselben.

<sup>2</sup> Bei Vereinsaustritt vor Ende einer Abrechnungsperiode können die in dieser Abrechnungsperiode angefallenen leistungsbezogenen und aufwandbezogenen Entschädigungen gemäss den Titeln VI. und VII. geltend gemacht werden, während grundsätzlich kein Anspruch auf eine Grundentschädigung gemäss Titel V. besteht. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 11 lit. c.

Art. 5 <sup>1</sup> An sämtlichen Leichtathletik-Wettkämpfen im In- und Ausland ist während des aktiven Einsatzes und den zugehörigen Siegerehrungen und Medienauftritten das offizielle LVW-Wettkampftenu oder Spezialtenu gemäss Abs. 3 dieses Artikels und/oder nach Bedarf der offizielle LVW-Trainingsanzug zu tragen. Ausgenommen sind offizielle Anlässe mit einem Leichtathletik-Nationalteam.

<sup>2</sup> An offiziellen Anlässen wie namentlich Ehrungen, Medienauftritten oder Sponsoringauftritten, soll Vereinsbekleidung beziehungsweise ein Tenu in Absprache mit dem Vorstand getragen werden.

<sup>3</sup> Eigene Spezialtenues sind in Absprache mit dem Vorstand der LVW möglich, vorbehältlich der Genehmigung durch swiss-athletics. Die Logos der LVW und der LVW-Sponsoren sind analog dem Wettkampftenu und dem Trainingsanzug in möglichst gleicher Grösse und Anordnung anzubringen, ausgenommen die Athletin / der Athlet hat für ihr/sein finanzielles Auskommen als Sportler massgebliche Verträge mit Bekleidungsfirmen abgeschlossen, die solche Aufdrucke nicht erlauben. Die Kosten für das Spezialtenu, inklusive Genehmigung durch swiss-athletics, gehen zu Lasten der Athletin / des Athleten.

Art. 6 Die Athletin / der Athlet verhält sich in einer Weise, dass der LVW kein Schaden oder Nachteil namentlich im Ansehen und im Vermögen entsteht.

Art. 7 Die Athletin / der Athlet distanziert sich von jeglichen unerlaubten, leistungsfördernden Substanzen gemäss WADA-Code und Antidoping Schweiz.

- Art. 8 Die Athletin / der Athlet identifiziert sich mit den Zielen und Werten der LVW.
- Art. 9 Die Athletin / der Athlet steht gemäss Aufgebot Sprinttrainer / Technischer Leitung für Staf-  
feleinsätze namentlich für SVM und SM zur Verfügung.
- Art. 10 <sub>1</sub> Der Vorstand der LVW behält sich vor der Athletin / dem Athleten bei Nichteinhalten einer der  
Art. 4 bis 9 während einer Abrechnungsperiode die für dieselbe Abrechnungsperiode anfallen-  
den Entschädigungen zu kürzen oder ganz zu streichen.
- <sub>2</sub> Der Vorstand beschliesst abschliessend.
- <sub>3</sub> Vorbehalten bleibt das Entfallen der Entschädigung gemäss nachfolgend Art. 11.
- Art. 11 In den folgenden Anwendungsfällen entfallen sämtliche Ansprüche auf Entschädigung in der zu  
diesem Zeitpunkt laufenden Abrechnungsperiode. Ein anderslautender Entscheid des Vorstan-  
des im Einzelfall bleibt vorbehalten:
- a. Abwesenheit an den SVM der Aktiven trotz Aufgebot, ausgenommen spezielle Vereinbarun-  
gen mit einzelnen Athletinnen / Athleten, Verletzung, Aufgebote für internationale Wettkämp-  
fe durch ein Leichtathletik-Nationalteam,
  - b. unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung,
  - c. beim Übertritt in einen anderen Verein, der swiss-athletics angeschlossen ist, mit gleichzeiti-  
ger Wettkampftätigkeit für diesen Verein oder
  - d. wenn die / der grundsätzlich anspruchsberechtigte Athletin / Athlet am letzten, der aktuellen  
Abrechnungsperiode vorangegangenen Sponsorenlauf weniger als Fr. 200.-- an Sponsoren-  
geldern gesammelt hat, ausgenommen entschuldigte Abwesenheit und Verletzungen; eine  
Nachzahlung bis zum Betrag von Fr. 200.- zur Wahrung der Ansprüche bleibt vorbehalten.

#### **IV. Geltendmachung und Auszahlungsmodalitäten**

- Art. 12 <sub>1</sub> Die Athletin / der Athlet hat seine aufwandbezogenen Spesen gemäss Art. 23 und 24 für die  
laufende Abrechnungsperiode, soweit möglich und zumutbar unter Beilage der entsprechenden  
Quittungen, bis spätestens 15. Oktober der laufenden Abrechnungsperiode unaufgefordert bei  
der technischen Leitung der LVW geltend zu machen.
- <sub>2</sub> Nach dem 15. Oktober ist der Anspruch auf aufwandbezogene Entschädigungen für die ent-  
sprechende Abrechnungsperiode verwirkt. Für zwischen dem 16. und 30. Oktober anfallende  
aufwandbezogene Spesen wird eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung angestrebt.
- <sub>3</sub> Grundentschädigungen gemäss Titel V. und leistungsbezogene Entschädigungen gemäss  
Titel VI. werden automatisch ausbezahlt und bedürfen keiner Geltendmachung durch die Athle-  
tin / den Athleten.
- Art. 13 Sämtliche Entschädigungen sind nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Ende der Ab-  
rechnungsperiode ausbezahlen.

#### **V. Grundentschädigung**

- Art. 14 <sub>1</sub> Kategorien (Richtwerte):

- A = Top-AthletInnen Aktive und Top-AthletInnen U20/U23 (EM/WM)
- B = SpitzenathletInnen Aktive mit herausragenden Leistungen (National)
- C = SpitzenathletInnen U20/U23 (National)
- D = Verdiente LeistungsträgerInnen Aktive (SVM etc.)

E = Top-AthletInnen U18 (SM 1. oder entsprechende Platzierung in der Bestenliste)

Kat. A	nach spezieller Vereinbarung
Kat. B	Fr. 400.--
Kat. C+D+E	Fr. 150.--

<sup>2</sup> Über die Einteilung in die Kategorien B bis E entscheidet der Vorstand im Oktober abschliessend, auf Basis der Resultate in der laufenden Abrechnungsperiode, mit Wirkung für die nächste Abrechnungsperiode.

<sup>3</sup> Die Einteilung in die Kategorie A sowie die Vereinbarung der Grundentschädigung der entsprechenden Athletin / des entsprechenden Athleten nimmt der Vorstand der LVW gemeinsam mit dem Vorstand des Projekts Rio 2016 vor.

## VI. Leistungsbezogene Entschädigungen

Art. 15 <sup>1</sup> Anspruch auf leistungsbezogene Entschädigungen besteht unabhängig von der Einteilung in eine Kategorie gemäss Art. 14.

<sup>2</sup> Bei Staffelwettkämpfen versteht sich der Betrag pro LäuferIn.

Art. 16 <sup>1</sup> Entschädigung für Platzierung an Schweizermeisterschaften:

	1. Platz	2. Platz /	3. Platz
U18/U20 Freiluft	Fr. 150.--	100.--	50.--
U23 Freiluft	Fr. 200.--	150.--	100.--
Aktive Freiluft	Fr. 500.--	350.--	250.--
Aktive Halle	Fr. 350.--	250.--	150.--
Staffel nur Aktive	Fr. 150.--	100.--	50.--

<sup>2</sup> Platzierungen in den Medaillenrängen an den Team-SM führen zu keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17 <sup>1</sup> Entschädigung für Teilnahme an Grossanlässen:

EYOF / U18 EM/WM	Fr. 150.--	
YOG	Fr. 400.--	
U20 EM/WM	Fr. 400.--	Staffel 200.--
U23 EM/WM	Fr. 500.--	Staffel 250.--
Universiade	Fr. 500.--	Staffel 250.--
EM/WM/OS	nach spezieller Vereinbarung	

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird auch bei Teilnahme in mehreren Disziplinen nur einmal je Grossanlass ausbezahlt und versteht sich, mangels anderweitiger persönlicher Vereinbarungen der Athletin / des Athleten mit der LVW, inklusive im Zusammenhang mit diesem Grossanlass anfallender Spesen.

<sup>3</sup> Vereinbarungen über die Entschädigung bei Teilnahme an einer EM/WM oder den Olympischen Spielen werden zwischen der Athletin / dem Athleten dem Vorstand der LVW und fallweise dem Vorstand des Projekts Rio 2016 abgeschlossen.

Art. 18 <sup>1</sup> Entschädigung für Platzierung in der IAAF Top List Outdoor (Freiluft):

Top 50	Fr. 800.--
Top 40	Fr. 1300.--
Top 30	Fr. 2000.--
Top 20	Fr. 3000.--

Top 10

Fr. 4000.--

<sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 1. Oktober der betreffenden Abrechnungsperiode. Es besteht Anspruch auf Entschädigung pro Disziplin.

Art. 19 <sup>1</sup> Entschädigung für Teilnahme an internationalen Vergleichswettkämpfen als Teil der Mannschaft von swiss-athletics:

U18/U20/U23	Fr. 100.--	Staffel 50.--
Aktive	Fr. 300.--	Staffel 150.--

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird auch bei Teilnahme an mehreren Länderkämpfen nur einmal pro Abrechnungsperiode ausbezahlt und versteht sich, mangels anderweitiger persönlicher Vereinbarungen der Athletin / des Athleten mit der LVW, inklusive im Zusammenhang mit diesen Wettkämpfen anfallender Spesen.

Art. 20 <sup>1</sup> Entschädigung für Vereinsrekorde:

Aktive	Fr. 200.--	Staffel 100.--
--------	------------	----------------

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird auch bei mehreren Rekorden in derselben Disziplin in derselben Abrechnungsperiode nur einmal pro Abrechnungsperiode ausbezahlt.

<sup>3</sup> Bei Rekorden in verschiedenen Disziplinen in derselben Anspruchsperiode besteht für jede Disziplin Anspruch auf Entschädigung.

<sup>4</sup> In- und Outdoor Leistungen stehen sich gleichberechtigt gegenüber.

<sup>5</sup> Die Leistung muss von swiss-athletics anerkannt sein, durch Aufnahme in deren Bestenliste.

Art. 21 <sup>1</sup> Entschädigung für von swiss-athletics homologierte nationale Schweizerrekorde:

U18	Fr. 200.--	Staffel 100.--
U20	Fr. 300.--	Staffel 150.--
U23	Fr. 400.--	Staffel 200.--
Aktive	Fr. 1000.--	Staffel 500.--

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird bei mehreren Rekorden in derselben Disziplin in derselben Abrechnungsperiode nur einmal pro Abrechnungsperiode ausbezahlt.

<sup>3</sup> Bei Rekorden in verschiedenen Disziplinen in derselben Anspruchsperiode besteht für jede Disziplin Anspruch auf Entschädigung.

## VII. Aufwandbezogene Entschädigungen

Art. 22 Anspruch auf aufwandbezogene Entschädigungen gemäss den Art. 23 und 24 besteht grundsätzlich nicht für Athletinnen und Athleten der Kategorie A (abweichende Vereinbarungen im Einzelfall vorbehalten), im Übrigen aber unabhängig von einer Einteilung in eine Kategorie gemäss Art. 14.

Art. 23 <sup>1</sup> Die Athletin / der Athlet hat Anspruch auf Rückerstattung der für sie / ihn persönlich angefallenen Startgelder an vom jeweiligen nationalen Verband bewilligten Leichtathletik-Wettkämpfen im In- und Ausland - bei Vorauszahlung an den Veranstalter auch wenn ein geplanter Start infolge vertretbarer Umstände ausblieb (z.B. Verletzung) - höchstens jedoch im Umfang von Fr. 100.-- pro Anspruchsperiode.

<sup>2</sup> Namentlich für Startgelder an Schweizermeisterschaften bleibt Art. 25 vorbehalten.



- Art. 24 Die Athletin / der Athlet hat Anspruch auf Vergütung der effektiv angefallenen Reisespesen an Schweizermeisterschaften (Aktive, Nachwuchs, Staffel und Team):
- a. Fr. 0.30 / Kilometer; nur für den Fahrer/Halter oder
  - b. Fahrspesen ÖV (Halbtax-Tarif 2. Klasse).
- Art. 25 Startgelder für nationale Meisterschaften werden für sämtliche startenden Athletinnen und Athleten von der LVW zusätzlich separat bezahlt; Haftgelder bei unentschuldigtem Fernbleiben werden zurückgefordert und nach Möglichkeit mit einem allfälligen Entschädigungsanspruch verrechnet.
- Art. 26 Es besteht die Möglichkeit, dass die LVW Spesen für notwendige Übernachtungen an Schweizermeisterschaften (Aktive, Nachwuchs und Staffel) nach vorheriger Absprache zusätzlich separat entschädigt.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

- Art. 27 Dieses Athleten-Spesenreglement wurde am 9. April 2013 vom Vorstand beschlossen und tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Änderungen wurden vom Vorstand am 12. Januar 2016 vorgenommen.